

14.10.2025
Dr. Neugebauer
02241/13-2141

An die
Gruppe Volksabstimmung

nachrichtlich: CDU-Kreistagsfraktion
GRÜNE-Kreistagsfraktion
SPD-Kreistagsfraktion
FDP-Kreistagsfraktion
Gruppe Vernunft und Gerechtigkeit
Gruppe Volt
Einzelkreistagsmitglieder

*153 neue Staatsbürger (EXTRA-BLATT 03./04. Oktober 2025)
Schriftliche Anfrage vom 09.10.2025 (Anhang 1)*

Sehr geehrter Herr Dr. Fleck,
sehr geehrter Herr Dr. von Schlesinger,

Ihre Anfrage vom 09.10.2025 beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Wie sieht der Verfahrensablauf der Einbürgerung aus?

- Das Einbürgerungsverfahren ist ein Antragsverfahren.
- Der Antrag (mit den erforderlichen Unterlagen) wird in der Regel bei den Bürgerämtern oder Standesämtern der Heimatkommunen gestellt, teilweise auch direkt bei der Einbürgerungsbehörde. Die Antragstellung bei der Einbürgerungsbehörde ist auch online möglich.

- Die Kommunen prüfen Unterschriften, beglaubigen Dokumente und übersenden dann die vollständigen Anträge an die Einbürgerungsbehörde.
- Die Anträge werden hier erfasst und die Papieranträge werden durch die Zentrale Scanstelle eingescannt. Seit dem 01.01.2025 werden bei der Einbürgerungsbehörde für Neuverfahren elektronische Akten geführt.
- Anschließend werden die Akten einer Sachbearbeiterin/einem Sachbearbeiter zur Prüfung zugewiesen. Die Sachbearbeitenden prüfen die Anträge umfassend, wobei auch Auskünfte anderer Behörden, wie zum Beispiel Einwohnermeldeamt, Polizei, Bundeszentralregister, Verfassungsschutz eingeholt werden. Wegen hoher Antragszahlen und komplexer Prüfungen ist mit einer Bearbeitungsdauer von ein bis zwei Jahren zu rechnen.
- Wenn alle Voraussetzungen für die Einbürgerung vorliegen, werden die Einbürgerungsurkunden erstellt und vom Landrat unterschrieben.
- Die Urkunden werden dann im Rahmen einer Feierstunde ausgehändigt, in Ausnahmefällen auch im Büro.
- Wenn die Voraussetzungen nicht vorliegen, werden die Antragsteller informiert. Sie können dann entweder weitere Nachweise vorlegen oder den Antrag zurücknehmen. Ansonsten wird der Antrag mittels Ordnungsverfügung abgelehnt.

Werden persönliche Gespräche mit den Interessenten geführt?

In der Regel wird im Laufe des Einbürgerungsverfahrens mindestens ein persönliches Gespräch mit den Antragstellern geführt.

Welche Voraussetzungen müssen Personen erfüllen, die die deutsche Staatsangehörigkeit beantragen möchten? Ist der Nachweis eines Beschäftigungsverhältnisses erforderlich?

Für die Einbürgerung ist eine Vielzahl von Voraussetzungen zu erfüllen. Diese ergeben sich im Detail aus §§ 8 bis 16 des Staatsangehörigkeitsgesetzes und können an dieser Stelle nur pauschal aufgelistet werden, ohne auf einzelne Ausnahmetatbestände einzugehen.

Im Einzelnen sind grundsätzlich folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Rechtmäßiger, ununterbrochener Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland (5 Jahre; bisher: bei besonderen Integrationsleistungen 3 Jahre; 3 Jahre, wenn sie seit mindestens 2 Jahren mit einem Deutschen/einer Deutschen verheiratet sind)
- Identität und Staatsangehörigkeit sind geklärt

- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland sowie Bekenntnis zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihre Folgen
- grundsätzlich Sicherstellung des Lebensunterhalts durch eigene Mittel (kein Bezug von Arbeitslosengeld II (Bürgergeld) oder Sozialhilfe (SGB XII); Ausnahmen gelten zum Beispiel für Menschen, die bis zum 30.06.1974 zur Arbeitsaufnahme in die Bundesrepublik Deutschland bzw. bis zum 16.06.1990 in die damalige DDR eingereist sind („Gastarbeiter“) oder für Menschen, die in Vollzeit erwerbstätig sind und dies innerhalb der letzten 24 Monate mindestens 20 Monate waren)
- Straffreiheit (keine Verurteilung zu Geldstrafen über 90 Tagessätze oder Haftstrafen über drei Monate – auch zur Bewährung; auch geringere Strafen können ein Hindernis sein, wenn ein antisemitisches, rassistisches, fremdenfeindliches oder sonstiges menschenverachtendes Motiv festgestellt wurde)
- ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (Sprachniveau B 1) oder deutscher Schulabschluss /Hochschulabschluss/deutsche Berufsausbildung; bei Kindern vierjähriger Besuch einer deutschsprachigen Schule mit Erfolg (Versetzung) bzw. altersgerechte deutsche Sprachentwicklung bei noch nicht schulpflichtigen Kindern
- Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung (bei Erwachsenen Nachweis in der Regel durch den Test „Leben in Deutschland“ bzw. Einbürgerungstest oder mindestens Hauptschulabschluss)
- Ausschluss der Einbürgerung, wenn sich tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und der besonderen historischen Verantwortung Deutschlands inhaltlich unrichtig ist, eine Mehrehe besteht oder die Gleichberechtigung von Mann und Frau missachtet wird

**Gibt es einen Einbürgerungstest? Wenn ja, wie sieht der Test aus?
Fallen bei dem Test auch Personen durch? Wenn ja, wie viel waren es bei dem ersten und zweiten Termin in diesem Jahr? Welche Gründe lagen vor?**

Der Einbürgerungstest wird in NRW nicht bei der Einbürgerungsbehörde durchgeführt, sondern bei anerkannten Prüfstellen (zum Beispiel Volkshochschulen), die beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge registriert sind.

Der Einbürgerungstest besteht aus 33 Multiple-Choice-Fragen, für die 60 Minuten Zeit zur Verfügung stehen. Um ihn zu bestehen, müssen 17 Fragen korrekt beantwortet werden. Der Test umfasst 30 allgemeine Fragen zu Politik,

Geschichte und Gesellschaft sowie 3 landesspezifische Fragen zum jeweiligen Bundesland.

Zur Durchfallquote haben wir keine Erkenntnisse, da bei uns nur die Zertifikate zur bestandenen Prüfung vorgelegt werden.

Zu Frage 2:

Wird für die Einbürgerung eine Gebühr erhoben? Wenn ja, wie hoch ist die?

Die Gebühr beträgt 255,- Euro für einen Erwachsenen/eine Erwachsene und 51,- Euro für minderjährige Kinder ohne eigenes Einkommen, die mit den Eltern zusammen eingebürgert werden.

Kinder, die ohne die Eltern eingebürgert werden, bezahlen 255,- Euro.

Auch für die Rücknahme oder Ablehnung des Antrages auf Einbürgerung werden je nach Aufwand Gebühren von bis zu 255,- Euro fällig.

Zu Frage 3:

Wie viel der 56 eingebürgerten Frauen und 63 Männer gehen einer Beschäftigung nach bzw. sind selbstständig? Wie viel beziehen Bürgergeld bzw. eine andere Sozialleistung?

Da die Sicherstellung des Lebensunterhalts grundsätzlich Voraussetzung für die Einbürgerung ist (s.o. unter Frage 1), gehen Erwachsene in der Regel einer Beschäftigung nach bzw. sind Rentner oder selbstständig (bei Ehepartnern mindestens einer). In seltenen Fällen erfolgt die Einbürgerung jedoch auch bei laufendem Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII. Dies ist bei bis zum 23.08.2023 gestellten Anträgen der Fall, wenn der Leistungsbezug z.B. durch Krankheit oder Behinderung nicht zu vertreten ist oder nach aktueller Rechtslage, wenn die Versagung der Einbürgerung wegen des laufenden Leistungsbezuges eine objektive besondere Härte für die Antragstellenden bedeuten würde.

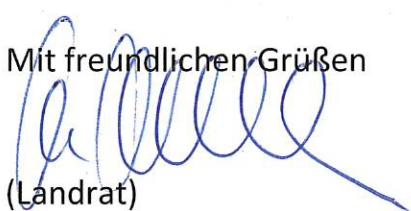
Zu Frage 4:

Sind unter den neuen Staatsbürgern auch Personen mit einem Doppelpass? Wenn ja, wie viele?

Die Bundesrepublik Deutschland nimmt seit dem 27.06.2024 die Einbürgerung unter Hinnahme der Mehrstaatigkeit generell hin. Daher werden nach

deutschem Recht grundsätzlich alle Ausländerinnen und Ausländer unter Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit eingebürgert. Die staatsangehörigkeitsrechtlichen Bestimmungen einiger Staaten sehen allerdings den Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes vor. Dies betraf bei den Einbürgerungsfeiern am 26.09.2025 konkret die Neubürgerinnen und Neubürger aus China und Kasachstan.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Landrat".

(Landrat)